Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahl:
2026-0.823.930

68b/1
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bessere Unterstützung für Opfer schwerer Verbrechen: Modernisierung des Verbrechensopfergesetzes

Das Verbrechensopfergesetz (VOG) bietet Verbrechensopfern in Österreich ein umfassendes Instrumentarium an Unterstützungsleistungen. Diese reichen von Leistungen der Heilfürsorge, wie zB Krisenintervention und Psychotherapie über die Pauschalentschädigung für Schmerzengeld bis hin zur Übernahme von Bestattungskosten.

Die Erfahrungen nach dem Terroranschlag in Wien 2020 haben gezeigt, dass das bestehende Unterstützungsangebot einer Weiterentwicklung bedarf, um die Leistungen noch stärker auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Verbrechensopfern und ihren Angehörigen auszurichten. Diese Erkenntnis war Ausgangspunkt eines längerfristigen Diskussionsprozesses, in den Opferhilfeorganisationen und weitere relevante Stakeholder mit ihren fachlichen Einschätzungen und Anregungen einbezogen wurden. Auch das Amokattentat im Juni 2025 in Graz hat die Bedeutung einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten Weiterentwicklung des VOG erneut deutlich gemacht.

Der nun vorliegende Entwurf ist Ergebnis dieses Diskussionsprozesses. Im Rahmen einer zuvor erfolgten Begutachtung konnten Stakeholder und interessierte Personen ihre Vorschläge und Anregungen zur Novellierung des VOG einbringen.

Eckpunkte der Novellierung

Die Pauschalentschädigung für erlittene Schmerzen bildet einen wesentlichen Bestandteil der Leistungen nach dem VOG. Da die Höhe der dafür vorgesehen Beträge seit 2013 unverändert ist, soll nun eine Verdoppelung in den einzelnen Stufen auf € 4.000 (Stufe 1), € 8.000 (Stufe 2), € 16.000 (Stufe 3) bzw. € 24.000 (Stufe 4) erfolgen.

Ein weiteres Ziel ist eine bessere Unterstützung von besonders vulnerablen Opfergruppen. So soll minderjährigen Opfern von Sexualdelikten sowie Angehörigen von Personen, die infolge eines Verbrechens verstorben sind, aus Gründen der Opferschonung künftig Schmerzengeld auch ohne medizinisches Gutachten zur Feststellung der Gesundheitsschädigung zuerkannt werden können. Dadurch können gleichzeitig die Verfahren beschleunigt und der Verwaltungsaufwand verringert werden.

Zudem soll der Erstattungsbetrag für Bestattungskosten angesichts der steigenden Kosten verdoppelt werden, um eine finanzielle Entlastung zu bewirken.

Zur besseren Bewältigung psychischer Gesundheitsschädigungen ist eine Erhöhung der finanzierten Kriseninterventionseinheiten auf 20 Einheiten geplant. Diese können zudem auch im Kontext von retraumatisierenden Ereignissen, wie etwa dem Ende des Strafprozesses oder Gedenktagen in Anspruch genommen werden. Des Weiteren sollen klinisch-psychologische Leistungen ergänzend zur Kostenübernahme für psychotherapeutische Krankenbehandlung aufgenommen werden.

Der Leistungskatalog des VOG soll um Kostenzuschüsse für den Austausch beschädigter Schließanlagen, für den Austausch von Schließanlagen zum Schutz von Opfern bei akuten Gefährdungslagen sowie für die Reinigung von Tatorten bei Gewaltverbrechen erweitert werden. Diese Leistungen sollen Opfer unterstützen die Folgen des Verbrechens bewältigen zu können. Ein wesentlicher Bestandteil hierbei ist, dass Opfer sich in ihren Wohnungen oder Häusern nach einem Verbrechen wieder sicher fühlen können.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird das VOG zeitgemäß weiterentwickelt und noch stärker an den vielfältigen Bedarfslagen von Opfern schwerer Verbrechen ausgerichtet. Sie erleichtern außerdem den Zugang zu notwendigen Hilfen und stärken einen umfassenden und effektiven Opferschutz. Die Novellierung trägt somit dem Anliegen der Bundesregierung Rechnung, Verbrechensopfer nach schweren Straftaten gezielter, rascher und nachhaltiger zu unterstützen und ihre Stabilisierung wirkungsvoll zu fördern.

Gleichzeitig wird auch der Gewaltschutz unterstützt und dazu beigetragen, insbesondere die Sicherheit für Frauen und Minderjährige spürbar zu erhöhen. Mit der Modernisierung des Verbrechensopfergesetzes leistet die Bundesregierung einen Beitrag zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Gewalt an Frauen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechensopfergesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

30. Oktober 2026

Korinna Schumann
Bundesministerin